

S A T Z U N G

der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.02.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Friedhofssatzung) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder deren sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Samtgemeinde Scharnebeck im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebühren (ab 01.04.2017)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|--|--|------------|
| 1. Reihengrab | | |
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | | 750,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre | | 190,00 € |
| 2. Wahlgrab | für 25 Jahre je Grabstelle | 750,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab | für 25 Jahre je Grabstelle | 650,00 € |
| 4. Rasenreihengrab für Säрге mit Liegeplatte | für 25 Jahre je Grabstelle | 1.100,00 € |
| 5. Rasenreihengrab für Urnen mit Liegeplatte | für 25 Jahre je Grabstelle | 900,00 € |
| 6. Rasenreihengrab für Säрге | für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| 7. Rasenreihengrab für Urnen | für 25 Jahre je Grabstelle | 600,00 € |
| 8. Rasenreihengrab für Säрге mit stehendem Grabmal | für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| 9. Rasenreihengrab für Urnen mit stehendem Grabmal | für 25 Jahre je Grabstelle | 600,00 € |
| 10. Anonymes Urnengrab | für 20 Jahre je Grabstelle | 500,00 € |
| 11. Familiengrab | für 25 Jahre je Grabstelle | 750,00 € |
| 12. Gemeinschaftsurnengrab mit Säule | für 25 Jahre je Grabstelle | 900,00 € |
| 13. Gemeinschaftsurnengrab mit Baum | für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| 14. Urnenbaumgrab | für 25 Jahre je Grabstelle | 900,00 € |
| 15. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab | Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 2. | |
| 16. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab | gemäß § 24 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 2 oder 3 für eine Grabstelle. | |

17. Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-3 + 11, aufgerundet auf volle Monate.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 320,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überschüssigen Erde sowie Wiederherstellung der Rasenfläche.

| | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung in einem Reihen-,Wahl- oder Familiengrab | 205,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung in einem Rasenreihengrab | 260,00 € |
| 3. für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren | 105,00 € |
| 4. für eine Urnenbestattung | 75,00 € |
| 5. für eine anonyme Urnenbestattung | 65,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | tatsächlich anfallende |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche | Kosten |

V. Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für die Prüfung und Genehmigung bei Aufstellen eines Grabmales, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter § 7 enthalten.

§ 8

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Scharnebeck entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 12.01.1988 außer Kraft.

Scharnebeck, den 08.02.2017

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister